



Schulbetrieb in Stufe GELB II: Informationen sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen (Stand 16.04.2021, gültig ab 19.04.2021)

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte,

vor dem Hintergrund der noch andauernden weltweiten Corona-Pandemie und auf Grundlage der aktuell gültigen Vorgaben des TMBJS (siehe Homepage TMBJS) befinden sich Schulen ab 01.03.2021 im „Eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase GELB II)“. Dies bedeutet für unser Gymnasium:

Die **5. und 6. Klassen** werden ab 01.03.2021 an unserer Schule unter ständiger Wahrung des Mindestabstands im wöchentlichen Wechsel mit häuslichem Lernen in A- und B-Wochen unterrichtet.

Für die **7. bis 10. Klassen** erfolgt ab 01.03.2021 Präsenzunterricht im wöchentlichen Wechsel mit häuslichem Lernen in A- und B-Wochen unter Einhaltung der Abstandsregeln, wenn im Gebiet des Landkreises, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages- Inzidenz in den vorangegangenen sieben Tagen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht auf seiner Internetseite, welche Landkreise diesen Grenzwert unterschreiten, und informiert die betroffenen Landkreise. Wir als Gymnasium informieren dann im nachfolgenden Schritt unsere Schüler*innen und Eltern.

Die **Klassenstufe 11** wird ab 01.03.2021 im wöchentlichen Wechsel mit häuslichem Lernen in A- und B-Wochen unter Einhaltung der Abstandsregeln unterrichtet.

Die **Klassenstufe 12** wird weiterhin vollzählig in ausreichend großen Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln unterrichtet.

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte, bitte beachtet / beachten Sie die folgenden Maßnahmen (=Belehrungen für unsere Schüler*innen):

Persönliche Hygiene:

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegrehen, Abstand halten.

Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2-Maske):

Gemäß Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 gilt ab 12.04.2021: Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO werden Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes sowie im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

Alle Schüler*innen und Lehrkräfte sind somit verpflichtet, im gesamten Schulgebäude und im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen entsprechend der folgenden Maßgaben:

- Für die **Klassenstufen 5 und 6** gilt: Im Schulhaus und im Unterricht ist eine qualifizierte Gesichtsmaske oder eine MNB zu tragen.
- Für die **Klassenstufen 7 bis 12** und für **Lehrkräfte** gilt: Im Schulhaus und im Unterricht ist eine qualifizierte Gesichtsmaske (= medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard [insb. FFP2-Maske]) zu tragen.

Während der intensiven Lüftung des Unterrichtsraumes in der Unterrichtsstunde nach ca. 20 Minuten zur Lüftungspause kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske verzichtet werden.

Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - außer an der Bushaltestelle.

Bei Verstößen gegen das Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske im Schulhaus sowie im Unterricht wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske an der Bushaltestelle und im Bus.

Mindestabstände:

Beim Unterricht aller Klassenstufen 5 bis 12 ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Anordnung der Tische und Stühle in den Unterrichtsräumen darf nicht verändert werden. In den Klassenstufen 5 bis 12 können derzeit keine Partner- oder Gruppenarbeiten im Unterricht durchgeführt werden, es sei denn auf digitalem Wege.

Lüften:

Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-) Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Lüftung erforderlich (=„Maskenpause“, siehe oben).

Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:

Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist.

Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

Hofpausen / Pausen:

Schüler*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse, Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof.

Alle Schüler*innen achten beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere SchülerInnen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist unbedingt der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

Kontaktminimierung:

Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

Schutzmaßnahmen für Schüler*innen / Haushaltsangehörige von Schüler*innen mit Risikmerkmalen für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:

Lt. Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 gilt entsprechend Punkt:

7.2. Schüler, die Risikomerkmal eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

7.3. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem **Haushalt des Schülers** angehöriges Familienmitglied Risikomerkmal eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO. Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

7.4. Schüler können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit

werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tagesinzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Im Sport- und im Musikunterricht gelten derzeit folgende Einschränkungen:

Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske/MNB im Unterricht auf Anordnung (Allgemeinverfügung) für Lehrer und Schüler.

Der Sport- und Schwimmunterricht für alle Klassenstufen 5 bis 12 in geschlossenen Räumen ist lt.

Allgemeinverfügung des LK Son vom 16.04.2021 untersagt. Der Sportunterricht kann entweder kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes im Freien durchgeführt werden oder in Form von Sporttheorie. Im Freien kann auf die Maske verzichtet werden.

Im **Musikunterricht** sind ist **ab 16.04.2021 das Singen** und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen **untersagt.**

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase GELB II:

Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

- zur Wahrnehmung der Personensorge,
- soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,
- im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
- um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

Betretungsverbot

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder entsprechende akute Symptome zeigen (Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen); Kinder mit Muskelschmerzen; Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns; Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C; Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht) dürfen die Schule nicht betreten.

Personen mit den o.g. Symptomen dürfen die Schule frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit wieder betreten.

Kontaktpersonen dürfen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Schule wieder betreten; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus negativ ausfällt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach §34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome (siehe oben) während des Schulbesuchs werden die betreffenden SchülerInnen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Teststrategie ab April 2021 an Thür. Schulen: Freiwillige Testungen von Schüler*innen ab Kl. 5 / Personal

Ab April 2021 erfolgt eine Umstellung und Erweiterung der Teststrategie an Thüringer Schulen auf Antigentests zur Eigenverwendung (im Folgenden Selbsttests genannt). Alle Schüler*innen sowie das pädagogische Personal erhalten die Möglichkeit, wöchentlich freiwillig zwei Selbsttests zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion in der Schule durchzuführen. Falls kein Test gewünscht wird, ist eine Widerspruchserklärung abzugeben.

Vorgesehen für die Selbsttestungen unserer Schüler*innen sind jeweils montags und donnerstags; erstmals am 15.04.2021 für die Lerngruppe A und für Kl. 12 sowie am **19.04.2021 für Lerngruppe B (lt. Allgemeinverfügung des LK SON vom 16.04.2021).**

Das pädagogische Personal signalisiert sein Interesse formlos schriftlich der Schulleitung. Diese dokumentiert die Ausgabe und das Testergebnis. Die Testung erfolgt in der Schule.

Alle weiteren Informationen zur Selbsttestung entnehmen Sie bitte dem **Eltern- und Schülerbrief vom 12.04.2021 (geändert am 16.04.2021).**

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler sowie Personal müssen sich ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben (gemäß TMBJS, Elternbrief Minister vom 06.04.21).

Lt. Allgemeinverfügung 2/2021 des LK SON gilt ab 16.04.2021: „Entgegen dieser Aussage des TMBJS legt das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg hiermit fest, dass sich auch die übrigen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe in Isolation begeben müssen.“

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](#) finden Sie u. a. aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir einer erneuten Schulschließung vorbeugen und uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Regeln unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Geyer
Schulleiterin

Neuhaus/Rwg., 01.03.2021/ 02.03.2021/ 23.03.2021/ 09.04.2021/ 16.04.2021